

CH_VB JAAC 58.67 vom 24. August 1993

Bundesverwaltung, 1993-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.67__

FR: CH_VB JAAC 58.67 du 24 août 1993

IT: CH_VB JAAC 58.67 del 24 agosto 1993

Erwägungen

E. 1

Vorentwurf Eine Schweigepflicht für Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, sah bereits der Vorentwurf (VE) zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben vom 12. August 1986 vor. Art. 7 VE, der sich im zweiten Abschnitt zum Thema Beratungsstellen befindet, lautete: «Art. 7 Schweigepflicht 1Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, unterstehen dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). 2Sie sind gegenüber Behörden weder auskunfts- noch zeugnispflichtig.» Die Studienkommission wies in ihrem Schlussbericht vom 23. Dezember 1986 darauf hin, das Amtsgeheimnis diene dem Schutz der Persönlichkeit des Opfers. Dieser Geheimnisschutz entspreche jenem, der in der Fürsorge und in der Sozialversicherung seit langem gelte. Dem Amtsgeheimnis unterständen nicht nur der Leiter und die Mitarbeiter der Zentralstelle, sondern auch das Sekretariat, die im Auftragsverhältnis beigezogenen Fachkräfte und die (eventuell freiwilligen) Helfer, insbesondere die Betreuer der Aussenstellen.

E. 2

Vernehmlassungsverfahren In der Vernehmlassung wurde auf zahlreiche Probleme hingewiesen (vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum Vorentwurf für ein Opferhilfegesetz und zur Konvention des Europarates über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Juni 1988, S. 29 ff.). Soll es - vorausgesetzt sie wurden von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden - den Mitarbeitern der Betreuungsstellen überlassen sein, zu entscheiden, ob sie gegenüber den Behörden Auskunft oder Zeugnis ablegen wollen? Soll die Ansicht des Opfers beim Entscheid über die Aufhebung der Geheimnispflicht eine Rolle spielen? Soll man sich auf das Amtsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis beziehen?

E. 3

Aufhebung der Schweigepflicht Die Schweigepflicht entfällt nur dann, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist (Art. 4 Abs. 3). Andere Gründe, die - allenfalls nach einem Ermächtigungsverfahren - zur Aufhebung der Geheimhaltungspflicht führen, kennt das Opferhilfegesetz nicht. Dabei handelt es sich um ein qualifiziertes Schweigen. Der Gesetzgeber wollte eine neue strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflicht statuieren, die weiter geht als das Amts- oder Berufsgeheimnis. C. Geheimhaltungspflicht im Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren? Nach Art. 16 OHG sehen die Kantone ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vor. Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Das Opfer muss die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung innert zwei Jahren nach der Straftat bei der Behörde einreichen; andernfalls verwirkt es seine Ansprüche. Art. 17 OHG verlangt eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz mit freier Überprüfungsbefugnis. Weitere Vorgaben zum Verfahren macht das Opferhilfegesetz nicht. Insbesondere sieht es keine Art. 4 entsprechende

Schweigepflicht vor. Art. 4 OHG gilt - wie sich aus der systematischen Stellung der Bestimmung ergibt - nur für die Beratung. Der Vorentwurf enthielt eine weitere Bestimmung zum Verfahren: Art. 21 Abs. 3 zweiter Satz sah vor, die Behörde höre die zuständige Beratungsstelle an. In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung in einem ungeklärten Verhältnis zu Schweigepflicht nach Art. 7 VE stehe. Der Bundesrat verzichtete in der Folge auf diese Vorschrift (Art. 15 des bundesrätlichen Entwurfes). Die Botschaft befasst sich nicht mit der Frage, ob im Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren eine Geheimhaltungspflicht bestehe. Auch in der vorberatenden Kommission und im Parlament selbst gab dieser Punkt zu keinerlei Diskussionen Anlass. Das Opferhilfegesetz kennt also für das Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren keine spezielle Geheimhaltungspflicht.

E. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.67 - Bundesamt für Justiz, 24. August 1993 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 243 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.